

Legitimationen für Tapferkeitsmedaillen.

Wien, 5. Januar.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 2. d. folgende Anordnung des Armeeoberkommandos vom 4. d. verlaßt:

Damit einerseits sich jeder mit einer Tapferkeitsmedaille ausgezeichnete Mann über den rechtmäßigen Besitz dieser Medaille ausweisen kann, anderseits etwa aus irgendeinem Grunde notwendig werdende Nachforschungen erleichtert werden, ist nun an bei jeder Verleihung dem Mann eine Legitimation auszufolgen, auf welcher außer Truppentörper, Unterabteilung, Charge, Name und verliehene Tapferkeitsmedaille das im übertragene Wirkungsbereich verliehene Armee- oder Korpskommando und die Nummer dessen Befehlsschreibens anzuführen ist. Diese Legitimation ist in möglichst kleiner Form und in ganz einfacher Ausstattung zu halten. Diese Legitimationen sind vom Unterabteilungskommandanten deutlich lesbar zu unterfertigen.“